

1 Konsultation bzgl. der Prozesse Vollmachtsübermittlung (VOL) und Vollmachtsprüfung (VP)

1.1 Sammlung der Rückmeldungen

Das vorliegende Dokument beschreibt die Rückmeldungen und Änderungsvorschläge zur Konsultation bzgl. der Prozesse Vollmachtsübermittlung (VOL) und Vollmachtsprüfung (VP), welche bis inkl. 22.12.2017 bei den Verrechnungsstellen eingelangt sind.

Zudem enthält das Dokument die jeweilige Stellungnahme seitens Verrechnungsstellen und ggf. die geplante Änderung der Spezifikation bzw. der Diagramme.

Die Verrechnungsstellen verweisen an dieser Stelle ergänzend auf **die Nachlese zum ENERGYlink-Workshop**, welcher am 27.11.2017 stattgefunden hat. Im Rahmen des Workshops wurden von den Teilnehmern diverse Punkte eingebracht, welche ebenfalls Änderungen in der Spezifikation bzw. den Diagrammen bewirken:

https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/energylink-workshop_Nov2017

1.2 Rückmeldung regiocom GmbH

Hier unsere Hinweise zur Konsultation VOL / VP die wir auch im Namen unserer Mandaten GoldGas, e wie einfach und Grünwelt abgeben möchten:

Ziel des neuen Prozesses sollte sein, die Anforderungen der E-Control nachzukommen, dass es regelmäßig nicht notwendig ist, ein Vollmachtsdokument zu versenden, sondern alleine das Glaubhaftmachungsverfahren ausreicht. Bei den allermeisten Marktpartnern funktioniert dies heute schon ohne Problem. Das neue Verfahren darf nicht die Prozesse behindern oder verzögern.

Aus unserer Sicht ist das Vollmachtsprüfverfahren nur in absoluten Ausnahmefällen anzuwenden. Diese Ausnahmeverfahren kann ein begründeter Zweifel sein. Eine Stichprobe ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da Komplikationen beim Wechsel sich in den späteren Prozessen ergeben und dann eine Prüfung der Vollmacht erfolgen kann. Eine Stichprobe wird nicht zu einem besseren Prozessergebnis führen oder Probleme bei Lieferantenwechsel früher zu bemerken. In dem jetzigen Verfahren ist auch eine Stichprobenprüfung vorgesehen, doch ist genau der Marktpartner, der bei den Vollmachten die Probleme bereitet, derjenige, der für über 90% aller Anfragen eine Vollmachtsprüfung durchführt. Bei einer solchen Vorgehensweise sind die neuen Prozess wie in dem Konsultationsverfahren beschrieben eher hinderlich und verbessern nicht die Situation und in der Spezifikation sind Verfahren vorzusehen, die ein solches Verhalten unterbindet.

Wichtig ist hier, der leider in der Praxis vorkommende Fall, dass ein Marktpartner über den Vollmachtsprozess versucht den Lieferantenwechsel zu verhindern. Das muss mit den neuen Prozessen verhindert oder zumindest eingeschränkt werden. Die aktuell vorgestellten Prozesse sehen dies aber nicht vor.

Folgende Punkte sind problematisch und sollten berücksichtigt werden

1. Klare Unterscheidung zwischen der Übergangslösung und der endgültigen Lösung zum 1.10.2018
Hier ist in der aktuellen Beschreibung nicht klar, was zu welchem Zeitpunkt gelten soll. Bitte jeweils einen eigenen Punkt für beide Lösungen und vollständige Beschreibung der Prozesse.

2. Begründeter Zweifel

Der Grund für den Zweifel ist in jedem Fall in der Vollmachtsprüfnachricht mitzuteilen, da es sich ansonsten nicht um einen begründeten Zweifel handeln kann. Ohne diesen Grund kann der Vollmachtversender einen Zweifel nicht annehmen und muss diesen Abweisen können.

Änderung an den Prozessen / Formaten:

- a. VOLLPRUEF_VP:
 - i. Aufnahme eines Grunds für den Zweifel
- b. ANTWORT_VP:
 - i. Responsecode / Ablehngrund, wenn dieser Grund den Zweifel nicht ausreichend begründet.

3. Stichproben:

Es ist davon auszugehen, dass die Vollmachtsprüfung statt mit dem begründeten Zweifel mit einer Stichprobe auszuführen. Hier ist in der Spezifikation festzulegen, wie damit umgegangen werden muss. Hier nochmal der Hinweis, dass eine Stichprobe normalerweise nicht notwendig ist. Wenn dies trotzdem aufgenommen werden soll, dann mit vollständiger Transparenz.

Änderung an den Prozessen / Formaten:

- a. VOLLPRUEF_VP:
 - i. Kennzeichen, dass eine Stichprobe vorgenommen wird
 - ii. Festlegen, wie eine Stichprobe erfolgen darf:
 1. Zufallsstichprobe aus einer großen Menge von Daten, mathematisches statistisches Verfahren.
 2. keine n-te Vollmacht prüfen (kein Zufall!)
 3. nicht eine große Menge. Stichproben basieren auf keinen Prüfungen, die induktiv auf die Gesamtmenge hochgerechnet werden
- b. ANTWORT_VP:
 - i. Responsecode / Ablehngrund,
 - ii. wenn keine Stichprobe, sondern ein Zweifel vorliegt,
 - iii. wenn keine Stichprobe, sondern alle oder einer große Menge von Vollmachten geprüft werden.

4. Kennzeichnung, um welche Art der Vollmachtsprüfung es sich handelt (begründeter Zweifel / Stichprobe).

Damit entsteht erst die Möglichkeit eine Analyse der Prüfprozesse zu machen um das Verhalten in der Marktkommunikation darzustellen. Ohne eine solche Kennzeichnung macht der Vollmachtsprüfprozess keinen Sinn.

Änderung an den Prozessen / Formaten:

- a. VOLLPRUEF_VP:
 - i. Kennzeichen, mit welcher Prüfmethode der Prozess ausgeführt wurde.

5. Prozess VOL

- a. Für die Übergangszeit von April bis Oktober sollte die Übertragungsmöglichkeit von Dateien ausgeschlossen werden. In den Formatbeschreibungen 3.30 sind diese jedoch noch enthalten. Wenn eine Übermittlung übergangsweise per NUE erfolgen soll ist dies auch nicht mehr notwendig. Das Format sollte hier klar definiert sein, damit alle Marktpartner sich an das Verfahren halten.
Änderungen an den Prozessen / Formaten zum 1.4.2018:
 - i. Entfernen des Elements POAFile
- b. Der VOL Prozess muss in der endgültigen Lösung zum 1.10.18 abgeschafft werden. Die Daten aus dem Prozess können (inkl. der POANumber) in die Hauptprozesse übernommen werden.
Es gibt keinen Grund dafür den Prozess weiter auszuführen und vereinfacht das Verfahren der Marktkommunikation. Es muss keine Prüfung auf die VOL Prozess erfolgen, Reihenfolge beim Eingehen der Nachricht gehören der Vergangenheit an.
Änderungen an den Prozessen / Formaten:
 - i. kein VOL Prozess
 - ii. Aufnahme des Glaubhaftmachungsverfahrens in die Hauptprozesse (PoaNumber schon Bestandteil der Hauptprozesse)

6. Fristen

Die Aussage "Die Übermittlung der Vollmachtsdatei erfolgt 4 Stunden vor Ablauf der

Prozessfrist" und eine Frist von 20 Stunden für die Übermittlung funktioniert nicht in allen Fällen

Beispiel: Versenden einer BINKUN im 9:00 Uhr. Dann muss die Antwort der BINKUN am Folgetag um 9:00 Uhr erfolgen. Für eine Prüfung von 4h muss die Vollmachtsdatei aber um 13:00 Uhr eingegangen sein. Eine Verzögerung der Prozesse ist aber nicht hinzunehmen, daher sollte hier ein anderes Verfahren gewählt werden

Vorschlag: Die Prüfung könnte parallel zu den Prozessen BINKUN und ZPID erfolgen und erst im WIES / KUEND Prozess würden sich die Auswirkungen einer negativen Prüfung bemerkbar machen. Eine VP hält in keiner Weise die BINKUN und ZPID auf. Wird eine Vollmachtsprüfung angestoßen muss die Antwort vor den Prozessen WIES und KUEND erfolgen, damit die Prüfergebnisse in den jeweiligen Prozess einfließen und den Prozess ggf. beenden können. Die Prüfung der Vollmachtsdatei kann dann entweder sofort nach Eingang der Datei oder innerhalb der folgenden Prozesse (WIES und KUEND) erfolgen. Grundsätzlich sollte von einem positiven Prüfergebnis ausgegangen werden.

7. XSD zur Vollmachtsverfahren

Grundsätzlich sollten die XSDs so entwickelt werden, dass eine falsche Verwendung ausgeschlossen ist. Daher bleiben wir bei unserem Hinweis, dass die Vollmachtsverfahren in der XSD besser als Enum mit sprechenden Bezeichnungen und nur für die aktuell gültigen Werte definiert ist. Ggf. kann dieses Segment auch in einer eigenen Datei ausgegliedert werden, damit sie einfach und schnell zu ersetzen ist, wenn ein neues Verfahren eingeführt werden soll.

Fehler und Hinweise zu Dokumentation:

Vereinheitlichung von begründetem Zweifel und Stichprobe

Unterschiedliche Begrifflichkeiten im Text

→ begründeter Verdacht

→ begründeten Fällen

2.3. Ad 1) Aufgrund dessen wird die Übertragung von Nachweisdokumenten (PDF-File, MP3-File) in die **Hauptprozesse** integriert und der VOL Prozess wird ohne File-Übertragung durchgeführt.

→ hier ist wohl eher **Vollmachtsprüfprozesse** gemeint

3.2. "ist somit nicht mehr zu zugelassen"

3.2. Absatz 2 und 3. Bitte die Formulierung überarbeiten und vereinfachen.

Prozessdokumentation VP

VP07 "Überprüfung jeder n-ten Vollmacht" Hier bitte einfach "Stichprobe". Verfahren der Stichprobe sollte in der Spezifikation erfolgen.

Wir hoffen damit geholfen zu haben einen für alle anwendbaren Prozess zu entwickeln und stehen für Rückfragen gerne ab dem 2. Januar 2018 zur Verfügung

1.2.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Ad 1.)

Die Prozesse und Formate, welche mit den Dokumenten im Rahmen der Konsultation zur Adaptierung der technischen Dokumentation betreffend der Prozesse Vollmachtsübermittlung (VOL) und Vollmachtsprüfung (VP) veröffentlicht wurden, sollen mit **Oktober 2018** umgesetzt werden.

- ENERGYlink Spezifikation Vollmachtsprozesse Umbau_V1.4_final
- A2.14 [VP] Vollmachtsprüfung V04.00
- A2.11 [VOL] Vollmachtsinformation V04.00

Als „Übergangslösung“ wird mit **April 2018** das neue formfreie Vollmachtverfahren für den telefonischen Vertragsabschluss TVA aufgenommen. Diese Beschreibungen wurden mit dem Spezifikationsdokument betreffend der Anpassungen ab 03.04.2018 veröffentlicht.

- Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung V3.0

Eine Klarstellung, welche Implementierungen für April 2018 bzw. Oktober 2018 vorgesehen sind, ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Eine eindeutige Beschreibung wird seitens der Verrechnungsstellen erarbeitet und in die Spezifikation entsprechend übernommen.

Ad 2.), 3.) und 4.)

Seitens der Verrechnungsstellen kann bzgl. der Prüfung der Bevollmächtigung nur auf die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden.

Sofern jedoch Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfung der Bevollmächtigung auftauchen, sollten Marktteilnehmer diese Fälle an E-Control melden und eine Untersuchung einfordern. Die Verrechnungsstellen können gerne auf Verlangen seitens E-Control etwaige Behauptungen von Marktteilnehmer mit Prozessdaten der ENERGYlink-Plattform untermauern.

Zudem liegt den Verrechnungsstellen ein Schreiben vom Oktober 2016 bzgl. Lieferantenwechsel von der Regulierungsbehörde E-Control vor. Gemäß diesem Schreiben hat die Übermittlung von Audio-Files an Lieferanten alt und Netzbetreiber nur bei begründetem Zweifel auf Nachfrage zu erfolgen. Eine standardisierte Meldung für den begründeten Zweifel wurde in diesem Schreiben jedoch nicht angeführt.

Ad 5.) a)

Für den Zeitraum April 2018 bis Oktober 2018 wird es hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten von Dateien wird es aus Sicht der Verrechnungsstellen zu keinen Einschränkungen kommen. Im genannten Zeitraum soll es auf der der ENERGYlink-Plattform folgende Möglichkeiten der Datei-Übermittlung geben:

- VOL Prozess für Übermittlung einer schriftlichen Vollmacht im Format PDF
- MSCONS_LN_WIES / MSCONS_LA_WIES für Übermittlung MSCONS-File
- NACHRICHT_NUE für Übermittlung einer telefonischen Vollmacht im Format MP3

Darüber hinaus ist es möglich eine telefonische Vollmacht außerhalb der Plattform zu übertragen:

- Übermittlung via Hotfolder des EDA/Ponton Messengers
- Verschlüsseltes E-Mail

Ad 5.) b)

Aus Sicht der Verrechnungsstellen ist der Einbau der Daten aus dem VOL-Prozess in die Hauptprozesse ein sehr großer Eingriff in die bestehenden Prozesse aller Marktteilnehmer. Wir sehen diesen Einbau daher als möglichen Effizienzschritt in der Zukunft und können dieses Thema gerne im Zuge des nächsten Gesprächstermins mit Marktteilnehmern ansprechen. Aufgrund der Komplexität würden wir eventuell eine stufenweise Anpassung der Prozesse vorsehen.

Ad 6.)

Die Bearbeitungsfristen im adaptierten VP-Prozess sind ein Kompromiss mit allen Marktteilnehmern. Insbesondere die Netzbetreiber haben zugestimmt, dass diese Fristen eingehalten werden. Da die

Prozesse ZPID bzw. BINKUN die Prozesse WIES bzw. KUEND nicht behindern, sehen wir dies eher unproblematisch. Zudem sehen wir aufgrund der Wechselverordnung keine andere Möglichkeit die Frist aufzuteilen. Wir könnten jedoch den Vorschlag einbringen, dass wir ab Oktober 2018 ein genaues Monitoring der Fristen durchführen. Sofern wir ein nicht-markfähiges Verhalten feststellen, würden wir gegebenenfalls Anpassungen vorschlagen.

Ad 7.)

Die Öffnung der Nummernvergabe ermöglicht es den Marktteilnehmern und damit auch Ihnen, sehr rasch und effizient neue Vollmachtverfahren ohne Änderung der XSDs und WSDL durchzuführen. Seitens der österreichischen Marktteilnehmer wurde dieses Verfahren als notwendig erachtet, damit Änderungen von Vollmachtsverfahren unterjährig erfolgen können und eben nicht zu genauen Stichtagen (zweimal im Jahr). Sofern dies wieder geändert werden soll, ist mit einer Einschränkung bei der Einführung neuer Verfahren zu rechnen, welche im Widerspruch zur definierten Vorgehensweise steht.

Ad „Fehler und Hinweise zu Dokumentation“

Die Fehler und Hinweise zur Dokumentation werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.2.2).

1.2.2 Änderung der Spezifikation

Ad 1.)

Eine Klarstellung, welche Implementierungen für April 2018 bzw. Oktober 2018 vorgesehen sind, wird im Kapitel „Umsetzung Spezifikation“ aufgenommen.

Ad „Fehler und Hinweise zu Dokumentation“

- a) Die folgenden Formulierungen in Zusammenhang mit der Vollmachtprüfung werden vereinheitlicht zur Formulierung „bei begründetem Verdacht“:
- o in begründeten Fällen
 - o bei begründeten Zweifel
 - o bei begründeten Verdacht

- b) Der 2. Absatz im Kapitel 2.3. „Anpassungen Vollmachtprozess“ wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):

Die durchzuführenden Anpassungen haben zum Ziel den Prozess der Vollmachtübertragung zu vereinfachen. Aufgrund dessen wird die Übertragung von Nachweisdokumenten (PDF-File, MP3-File) in den Vollmachtprüfprozess (VP) im Rahmen der Hauptprozesse integriert und der VOL Prozess wird ohne File-Übertragung durchgeführt.

Gelöscht: die

- c) Der 2. Und 3. Absatz im Kapitel 3.2. „Anpassung Verfahren 9“ wird folgendermaßen geändert:

Die Änderung ist damit begründet, dass laut aktueller Spezifikation kein Vollmachtverfahren für eine schriftliche Vollmacht definiert ist. Die Vollmachtverfahren samt Verfahrensnummer wurden nur für die formfreien Arten der Bevollmächtigung definiert. Im VOL-Prozess wird durch die Anpassungen gemäß 2.3 jedoch künftig keine File-Übertragung durchgeführt und somit stattdessen ein neues Vollmachtverfahren für schriftliche Vollmachten benötigt. Demzufolge wird das Verfahren 9 „Schriftlich“ eingeführt.

Gelöscht: (Verfahren 9 „Schriftlich“)

Die in der Wechselverordnung geforderte Glaubhaftmachung ist laut Branchenmeinung mittels der Übermittlung der schriftlichen Vollmacht sicherzustellen (nur bei begründetem Verdacht oder im Zuge einer Stichprobe). Das Verfahren 9 „Schriftlich - ohne Scan“ wird somit durch Verfahren 9 „Schriftlich“ ersetzt.

Gelöscht: begründeten

Gelöscht: ist

Gelöscht: nicht mehr zu zugelassen und wird

- d) Der beschreibende Text im Prozess-Diagramm „A2.14 [VP] Vollmachtsprüfung“ wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):

Kriterien zur Vorauswahl z.B.

- Stichprobe
- Begründeter Verdacht

Gelöscht: Überprüfung jeder n-ten Vollmacht

Gelöscht: Zweifel

1.3 Rückmeldung E WIE EINFACH GmbH

gerne beteiligen wir uns bei der Konsultation und möchte einige konstruktive Beiträge melden und hoffen auch für 2018 die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

Wir unterstützen die eingegangenen Stellungnahme der regiocom und möchten gerne noch einige Punkte hervorheben, die uns besonders wichtig sind:

1. Wir begrüßen die Sichtweise, dass nicht notwendig ist im Regelprozess das Vollmachtsdokument bzw. den Vertrag mit dem Kunden, der die Vollmacht enthält, zu versenden.
2. Von unserem Verständnis gibt es die zwei Tatbestände, die eine Anforderung auslösen: der begründete Verdacht und eine Stichprobe. Diese beiden Auslöser sollten dementsprechend in der Anforderung genannt werden, so dass dies für den Empfänger nachvollziehbar ist. Insbesondere da es ja nur Ausnahmen sein sollen. Daher wäre deutlichere Regelungen für die Stichprobenanzahl bzw. -verhältnis sinnvoll. Des Weiteren ist der begründete Verdacht ist aufgrund einer Nachricht schwer zu begründen und mehr Informationen, worauf dieser sich begründet ist in der Kommunikation hilfreich.
3. Es ist absolut nachvollziehbar, dass die bestehenden Fristen aufgrund der Nachfrage der Vollmacht nicht verlängert oder unterbrochen werden sollen. Auch soll der Versand der Vollmacht automatisiert erfolgen, muss dann aber beim Empfänger wieder geprüft werden. Dies ist in dem engen Zeitraum von 24h und der entsprechenden Arbeitszeit schwierig. Daher schlagen wir vor die Anforderung in der BINKUN bzw. ZPID zu starten und der Abschluß der Prüfung muss zur WIES bzw. KUEN abgeschlossen sein. Wir sehen in der Entkopplung der Prozesse den Vorteil innerhalb eines engen Fristenmodells nicht auch noch eine unterlagerte Prüfung mit Frist implementieren zu müssen, obwohl das Ergebnis erst für die Folgeprozesse erst relevant ist, da es sich davor um Informationsprozesse handelt, die noch keine Veränderungen der Verträge bedeuten.

Für eine weitere Diskussion zur Vertiefung der Argumente stehen wir Ihnen gerne im neuen Jahr zur Verfügung.

1.3.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Ad 2.)

Die Verrechnungsstellen sehen eine Klarstellung hinsichtlich dem begründeten Verdacht und der Stichprobe im VP-Prozess als sinnvolle Ergänzung, jedoch sind wir – wie schon bei den Kommentaren unter 1.2.1 angeführt – an die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen gebunden.

Ad 3.)

Die Informationsprozesse BINKUN bzw. ZPID erwirken zwar keine Veränderungen der Verträge, dennoch finden in diesen Prozessen diverse Datenabfragen statt. Für diese Datenabfragen muss gemäß Wechselverordnung die Bevollmächtigung durch den neuen Lieferanten übermittelt werden. In der Wechselverordnung wurde eine Bearbeitungsfrist von 24 Stunden für diese Abfragen (BINKUN und ZPID) festgelegt. Daher sehen wir aufgrund der Wechselverordnung keine Möglichkeit diese Frist auf die ggf. folgenden Prozesse (z.B. WIES) auszudehnen.

1.4 Rückmeldung ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

zum vorgeschlagenen Umbau des Vollmachtprozesses haben wir folgende Einwände, allesamt die Fristen betreffend:

1. "Die automatisierte Überprüfung der initialen Nachricht und somit die Übermittlung der Anfrage nach der Vollmachtdatei (VOLLPRUEF_VP) erfolgt sofort." Wir sind der Ansicht, dass der Empfänger einer Nachricht, die einer Vollmacht bedarf, sehr wohl Zeit braucht um eine Stichprobe auszuwählen (etwa 2 Stunden). Ich bin mir sicher, dass ansonsten viele die Stichprobe auf 100% legen würden. Das gilt im Besonderen für den Prozess KUEND, der im Dokument ja gar nicht geregelt wird.
2. „Für die Übermittlung der Vollmachtdatei durch den der Initiator des Prozesses ist eine Frist 20 Stunden (ZPID, BINKUN), 68 Stunden (WIES) bzw. 92 Stunden (ANM) vorgesehen“. Die Frist im Prozess VOL muss – unabhängig von der Art des Hauptprozesses – einheitlich sein! Fristen von hinten (in dem Fall 4 h vor Ablauf der Prozessfrist) haben Nachteile: Sie verzögern in vielen Fällen die Prozesse (weil sie ausgeschöpft werden) und haben in der Vergangenheit schon schlecht funktioniert. Eine fixe Frist von 2-4 Stunden ist mehr als ausreichend. Ein Hinterlegen des Dokuments und automatisches Schicken auf Anfrage ist hier ja überhaupt kein Problem.

1.4.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Ad 1.)

Die Bearbeitungsfristen im adaptierten VP-Prozess sind – wie schon unter 1.2.1 und 1.3.1 kommentiert - ein Kompromiss mit allen Marktteilnehmern. Insbesondere die Netzbetreiber haben zugestimmt, dass diese Fristen eingehalten werden. Da die Prozesse ZPID bzw. BINKUN die Prozesse WIES bzw. KUEND nicht behindern, sehen wir dies eher unproblematisch. Zudem sehen wir aufgrund der Wechselverordnung keine andere Möglichkeit die Frist aufzuteilen. Wir könnten jedoch den Vorschlag einbringen, dass seitens Verrechnungsstellen ab Oktober 2018 ein genaues Monitoring der Fristen durchgeführt wird. Sofern wir ein nicht-marktfähiges Verhalten feststellen, würden wir gegebenenfalls Anpassungen vorschlagen.

Ad 2.)

Aus Sicht der Verrechnungsstellen bleiben die Bearbeitungsfristen in den Prozessen durch die geplanten Adaptierungen im VP-Prozess unberührt:

- Die Frist im Prozess VOL bleibt unabhängig von der Art des darauf folgenden Hauptprozesses einheitlich. Für die Antwort FEHLER_VOL im Prozess VOL wurde bis dato keine Frist definiert.
- Die Frist im Prozess VP wird wie bisher gehandhabt, und zwar abhängig vom jeweiligen Hauptprozess festgelegt. (z.B. im WIES 72 Stunden abzüglich der 4 Stunden für die Prüfung der Vollmachtdatei).

Die Fristenberechnung von hinten (4 Stunden vor Ablauf der Prozessfrist) wurde jedenfalls von der Mehrheit der Branchenvertreter insbesondere von Netzbetreibern unterstützt..